

## Satzung

### über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung) in der Gemeinde Dörverden vom 17.09.1998

(Unter Berücksichtigung folgender Änderungen:

1. Änderungssatzung vom 18.09.2000, Artikel 5 der Euro-Anpassungs-  
satzung vom 16. Oktober 2001, 2. Änderungssatzung vom 21.06.2004, 3.  
Änderungssatzung vom 04.07.2007 und 4. Änderungssatzung vom  
16.07.2015)

#### Inhaltsübersicht

##### Abschnitt I

§ 1 - Allgemeines

##### Abschnitt II

##### Abwasserbeitrag

- § 2 - Grundsatz
- § 3 - Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 - Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 5 - Beitragspflichtige
- § 6 - Entstehung der Beitragspflicht
- § 7 - Vorausleistungen
- § 8 - Ablösung durch Vertrag
- § 9 - Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 - Übergangsregelung

##### Abschnitt III

##### Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 11 - Kostenerstattungsanspruch

##### Abschnitt IV

##### Abwassergebühr

- § 12 - Grundsatz
- § 13 - Gebührenmaßstäbe
- § 14 - Gebührensätze
- § 15 - Gebührenpflichtige
- § 16 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 17 - Erhebungszeitraum
- § 18 - Veranlagung und Fälligkeit

## **Abschnitt V**

### **Gemeinsame Vorschriften**

- § 19 - Auskunftspflicht
- § 20 - Anzeigepflicht
- § 21 - Ordnungswidrigkeiten
- § 22 - Inkrafttreten

## **Abschnitt I**

### § 1

#### **Allgemeines**

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeiträge);
- b) Kostenerstattungen nach § 11;
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen und zur Deckung der Abwasserabgabe (Abwassergebühren).

## **Abschnitt II**

### **Abwasserbeitrag**

### § 2

#### **Grundsatz**

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen zur Beseitigung von Schmutz- und von Niederschlagswasser.

### § 3

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;

- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt worden ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- (4) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks (z. B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegen die zugehenden Grundstücksflächen der Beitragspflicht nach Maßgabe dieser Satzung.
- (5) Für Außenbereichsgrundstücke, die entsprechend § 4 veranlagt worden sind, ist ein erneuter Abwasserbeitrag festzusetzen, wenn nach der jeweiligen Veranlagung weitere Baulichkeiten an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden.

#### § 4

##### Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Abwasserbeitrag wird
- a) für die Beseitigung von Schmutzwasser nach den Absätzen 2, 3, 4 und 6;
- b) für die Beseitigung von Niederschlagswasser nach Absätzen 3, 5 und 6

berechnet.

(2) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoß 100 v. H. und für jedes weitere Vollgeschoß 25 v. H. der Grundstücksfläche – in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauN-VO) für das erste Vollgeschoß 200 v. H. und für jedes weitere Vollgeschoß 50 v. H. der Grundstücksfläche – angesetzt.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Ist eine Geschosßzahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, so werden bei industriell genutzten Grundstücken alle angefangenen 3, 50 Meter und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken alle angefangenen 2,20 Meter Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken, die im Bereich eines bereits als Satzung nach § 10 BauGB beschlossenen Bebauungsplanentwurfes liegen, die gesamte Fläche, wenn in dem als Satzung beschlossenen Planentwurf eine bauliche oder gewerbliche Nutzung vorgesehen ist;
- c) bei den Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes oder des Planentwurfes im Sinne des Buchstaben b) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes bzw. des Planentwurfes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- d) bei Grundstücken, für die weder ein Bebauungsplan noch ein als Satzung nach § 10 BauGB beschlossener Bebauungsplanentwurf besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Straße und einer im Abstand von 40 Metern dazu verlaufenden Parallelen (Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt);
- e) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, ist die zusätzliche Tiefe in der Breite zu berücksichtigen, in der sie der baulichen oder gewerblichen Nutzung zuzuordnen ist;
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze – nicht aber Friedhöfe) 75 v. H. der Grundstücksfläche;
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten zugeordnet und in einem dem Beitragsbescheid beigefügten Lageplan dargestellt;
- h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten zugeordnet und in einem dem Beitragsbescheid beigefügten Lageplan dargestellt.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen gerundet;
  - c) bei Grundstücken, bei denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß;
  - d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden;
  - e) soweit kein Bebauungsplan besteht
    - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
    - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
    - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
  - f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) oder b);
  - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoß angesetzt.
- (5) Als die auf die Grundstücksfläche nach Absatz 3 anzuwendende Grundflächenzahl (GRZ) gilt
- a) bei Vorhaben im Bereich eines Bebauungsplanes, die darin festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) sofern eine solche Festsetzung getroffen ist;
  - b) bei Vorhaben im Bereich eines Bebauungsplanes, in dem keine Grundflächenzahl festgesetzt ist oder bei Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Grundflächenzahl (GRZ), die sich unter Berücksichtigung der tatsächlichen überbauten Grundstücksfläche der Grundstücke in der näheren Umgebung ergibt oder, sofern solche nicht vorhanden sind, durch Ansatz eines Viertels der Grundstücksfläche.

Bei Vorhaben im Außenbereich gilt als bebaubare Fläche die Grundfläche der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten.

Bei Grundstücken, die ausschließlich für Stellplätze, Garagen und Schutzraumbauten benutzt werden oder benutzt werden können, gilt als bebaubare Fläche 90 v. H. der Grundstücksfläche.

(6) Der Abwasserbeitrag beträgt je Quadratmeter der nach den Absätzen 2 bis 5 berechneten Beitragsfläche bei einem Anschluß an Abwasseranlagen zur Beseitigung von

a) Schmutzwasser	2,56 €
b) Niederschlagswasser	1,-- €.

Der Abwasserbeitrag ist auf volle € abzurunden.

(7) Die Gemeinde kann abweichend von den Absätzen 1 bis 6 den in der Beitragsberechnung für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen zugrunde zu legenden Beitragsmaßstab oder Beitragssatz durch gesonderte Satzung festlegen.

(8) Unberührt von der Regelung der Absätze 1 bis 7 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlußnehmer zusätzliche Aufwendungen der Gemeinde zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Mängel und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

## § 5

### Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbaubauberechtigte oder der Erbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen und –eigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung der Rechtsvorgängerin oder des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

## § 6

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Satz 1). Die betriebsfertige Herstellung ist erreicht, wenn auch die Anschlußleitung einschließlich des Kontrollschachtes oder die Druckrohranschlußleitung einschließlich des Schachtbauwerkes hergestellt ist.

(2) Werden beim Abwasserbeitrag für das Grundstück die der Schmutzwasserbeseitigung bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten betriebsfertig hergestellt, so werden für die Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung Abwasserbeiträge als Teilbeiträge erhoben. Insoweit entsteht die Beitragspflicht dann jeweils bereits mit der betriebsfertigen Herstellung der der Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtungen der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des jeweiligen Grundstücksanschlusses.

(3) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## § 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

## § 8

Ablösung durch Vertrag

(1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes zu ermitteln.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## § 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Vorausleistungen werden zwei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 10

Übergangsregelung

Soweit die Abwasserbeitragspflicht für Schmutzwasser und Niederschlagswasser nach dem bisherigen Satzungsrecht bis zum 30.09.1998 bereits entstanden ist, ist die Entwässerungsabgabensatzung vom 28.11.1975, zuletzt geändert durch die Satzung vom 26.12.1995, anzuwenden.

**Abschnitt III****Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

## § 11

Kostenerstattungsanspruch

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen sind der Gemeinde in Höhe der tatsächlichen Kosten zu erstatten. Grundstücksanschlüsse sind die Anschlußleitung zur Abwassersammelleitung und der erste Kontrollschacht auf dem Grundstück oder die Druckrohranschlussleitung zur Druckrohrsammelleitung einschließlich des ersten Schachtbauwerkes.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn für ein Grundstück weitere Grundstücksanschlüsse oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilflächen ein eigener Grundstücksanschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt wird (zusätzlicher Grundstücksanschluß).

(3) Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend.

(4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluß betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.

(5) § 5 gilt entsprechend.

(6) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(7) Der Erstattungsbetrag kann durch Abschluß eines Vertrages abgelöst werden.

#### Absatz IV

#### Abwassergebühr

#### § 12

#### Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben. Die Abwassergebühr ist so zu bemessen, daß sie die Kosten im Sinne des § 5 Absatz 2 NKAG deckt.

#### § 13

#### Gebührenmaßstäbe

(1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.

(2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten

- a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ableszeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der oder des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe b) hat die oder der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von zwölf Monaten innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Die Wassermengen sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die oder der Gebührenpflichtige auf ihre oder seine Kosten einbauen muß. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden abgesetzt. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann von der oder dem Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt die oder der Gebührenpflichtige. Die oder der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf Verlangen nachprüfbare Produktionsunterlagen vorzulegen.

(6) In den Fällen, in denen die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge ständig gemessen wird, ist die Abwassergebühr abweichend von den Absätzen 1 bis 5 nach der tatsächlich eingeleiteten, gemessenen Abwassermenge zu berechnen.

(7) Sofern von bestimmten Flächen (z. B. Tankstellen oder Autowaschanlagen) verschmutzte Oberflächenwässer in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, werden für diese anfallenden Oberflächenwässer Schmutzwassergebühren erhoben. Die der Gebührensatz zugrunde zu legende Abwassermenge wird wie folgt ermittelt:

Befestigte Fläche (qm) x durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge (700 mm) = Abwassermenge

## § 14

### Gebührensätze

(1) Die Gebühr beträgt für jeden Kubikmeter der nach § 13 festgestellten Frischwassermenge für die Einleitung von Schmutzwasser 2,50 €.

(2) Bei Grundstücken, von denen Niederschlagswässer in die Abwasseranlage abgeleitet werden, richten sich die laufenden Benutzungsgebühren nach der Größe der befestigten Fläche des angeschlossenen Grundstücks. Für jedes angefangene Ar der befestigten Fläche zu Beginn des Abrechnungsjahres beträgt die Gebühr 1,- € monatlich.

## § 15

### Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer. Dies gilt nicht, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist; dann ist die oder der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucherinnen und Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechnete Personen. Mehrere Gebührenpflichtige sind gesamtschuldnerisch verpflichtet.

(2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf die neu verpflichtete Person über. Wenn die bisher verpflichtete Person die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der neu verpflichteten Person.

## § 16

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

## § 17

Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist die zwölfmonatige Ableseperiode des Wasserverteilungsverbandes Verden.

(2) Die Gebühr für die durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen kann die Gemeinde vom Wasserverteilungsverband Verden und/oder anderen Unternehmen berechnen und einziehen lassen. Grundlage für die Gebühr ist die Ableseperiode für den Wasserverbrauch.

## § 18

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird durch die Gemeinde veranlagt und der zahlungspflichtigen Person durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung bekanntgegeben, die mit anderen Abgaben verbunden werden kann. Soweit die Gebühren vom Wasserverteilungsverband Verden und/oder anderen Unternehmen eingezogen werden, kann die Zahlungsaufforderung mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Die Gebühr ist an die in der Zahlungsanforderung angegebene Stelle und zu den darin bezeichneten Fälligkeitsterminen zu zahlen.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlung wird von der Gemeinde durch Bescheid nach der Abwassermenge des vorhergehenden Erhebungszeitraumes unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich nach Kenntnis der Gemeinde eingetretenen Änderungen im vorangegangenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Abschlagszahlung nach Erfahrungswerten berechnet.

(5) Abschlußzahlungen aufgrund der Endabrechnung werden zusammen mit der auf die Endabrechnung folgenden ersten Abschlagszahlung fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

## **Abschnitt V**

### **Gemeinsame Vorschriften**

#### § 19

##### Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und die sie vertretenden Personen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Der Wasserverteilungsverband Verden und andere Wasserversorgungsunternehmen sind nach § 12 Absatz 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

#### § 20

##### Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl von der veräußernden als auch von der erwerbenden Person innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die abgabepflichtige Person dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Erhebungszeitraumes die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des vorangegangenen Erhebungszeitraumes erhöhen oder ermäßigen wird, so hat die abgabepflichtige Person dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

#### § 21

##### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 13 Absatz 4 sowie §§ 19 und 20 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

Satzung am 01.10.1998

1. Änderungssatzung am 01.10.2000

Satzung zur Anpassung öffentlicher Satzungen an den EURO am 01.01.2002

2. Änderungssatzung am 01.10.2004

3. Änderungssatzung am 01.10.2007

4. Änderungssatzung am 01.10.2014